



NETZWERK REPARATUR-INITIATIVEN

Haftungsrisiken der Reparatur-Initiativen bei der Reparatur elektrischer Geräte und ihre Absicherung.

Vorbemerkung

*„Die Tür zum Paradies bleibt versiegelt.
Durch das Wort Risiko.“ Niklas Luhmann*

Grundsätzlich sollte zunächst das Bewusstsein geschaffen und bestärkt werden, dass

- es Risiken gibt, die nicht vorhersehbar und nicht abschätzbar sind
- es selbstverständlich keine umfassende Absicherung gegen alle denkbare Risiken und entsprechende Haftungsforderungen gibt.
- Kreativität und Innovation immer auch Risiken hervorbringen, sich aber auch nur mit einer gewissen Unbefangenheit oder Ignoranz gegenüber Risiken entwickeln
- die beste Absicherung gegenüber Risiken zunächst im gesunden Menschenverstand liegt.

Was meint Haftung?

Haftung (oder auch Haftpflicht) bedeutet die rechtstaatlich verankerte Verpflichtung zum Ausgleich von Schädigungen Dritter (Schadenersatz). Maßstab der Verschuldung von Schäden sind grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten oder auch das Unterlassen z.B. die Beseitigung von Gefährdungen. Haftungsansprüche können entstehen durch

- Unerlaubte (grob fahrlässige oder vorsätzliche Handlungen) wie Sachbeschädigungen oder Körperverletzungen
- Vertragsverletzungen
- Grundsätzliche Gefährdungshaftung bei Betrieb von Anlagen oder Kfz (ohne direktes Verschulden)
- Pflichtwidriges Unterlassen z.B. bei erkennbarer Mängeln von Aufsichtspflichten
- Organisationsmängel z. B. bei Verkehrssicherungspflichten (Sicherung von Geh- und Fahrwegen, Nichtbeachtung von Sicherheitsvorschriften beim Einsatz von Maschinen und Fahrzeugen usw.)
- Sach- oder Produktmängel (Gewährleistungs- oder Mängelhaftung)

Für die Reparatur-Initiativen liegen allgemeine und besondere Haftungsrisiken in der Gefährdungs- oder Verschuldungshaftung. Die Gewährleistungshaftung bleibt für diese Art der Reparaturen an Geräten weitgehend ausgeschlossen.

Wer haftet?

Haftung bzw. die Verpflichtung zum Schadensersatz bei vorsätzlichen oder fahrlässigen Handlungen mit Schädigung für Dritte ergibt sich grundsätzlich für jeden BürgerIn und für jede Körperschaft aus § 823 BGB.

Die Aktivitäten der Reparatur-Initiativen spielen sich überwiegend in einer gemeinschaftlichen, „körperschaftlichen“ Form ab:

- Ob als rechtsfähiger, eingetragener Verein,
- ob als noch nicht rechtsfähiger Vor-Verein mit der Absicht zur Eintragung in das Vereinsregister,
- ob als dauerhaft (bewusst) nicht-rechtsfähiger Verein
- oder als Abteilung oder „Gast“ in einer anderen gemeinnützigen Organisation mit entsprechender Rechtsform.

Organhaftung (des Vereins, Vorvereins, Trägerdaches)

Für den Verein oder all die anderen genannten Organisationsformen besteht als Körperschaft oder juristische Person die sogenannte Organhaftung (§ 31 BGB).

Danach haftet der Verein oder die jeweilige Körperschaft für alle Schäden, die durch seine Organe entstehen (§ 31 a BGB) zunächst also

- Vorstand
- Einzelne Vorstandsmitglieder (bis zur Austragung aus dem Vereinsregister)
- Der besondere Vertreter (als Geschäftsführer)
- Liquidatoren (Vorstände oder andere zur Auflösung des Vereins Beauftragte)
- Sonstige Repräsentanten des Repräsentanten des Vereins, die von Vorstand, MV, Satzung oder Vereinsordnung mit selbstständigen und eigenverantwortlichen Aufgaben betraut werden.

Diese Haftungsbegrenzung bezieht sich auf entsprechende ehrenamtliche Vorstandstätigkeiten, d.h. auch bei Vergütung im Rahmen der Ehrenamtspauschale (bis zu 720 EURO/Jahr)

Die Haftung des Vereins gilt (nach § 31 b BGB) aber auch für alle Personen (Mitglieder wie Nicht-Mitglieder z.B. als ehrenamtlich Tätige), die in seinem Auftrag (als sogenannte Verrichtungsgehilfen nach § 831 BGB) Tätigkeiten übernehmen und dabei Schäden verursachen.

Haftungsansprüche wegen Schädigungen oder Vertragsverletzungen können auch nicht nur durch Dritte, natürliche oder juristische Personen außerhalb des Vereins, sondern auch durch Mitglieder und MitarbeiterInnen innerhalb des Vereins geltend gemacht werden.

Die Organhaftung gilt zunächst auch unabhängig, davon ob z.B. ein persönliches Verschulden (grob fahrlässige oder vorsätzliche Schädigung durch Tun oder Unterlassen) eines Vorstandsmitglied, einer/s (ehrenamtlich) Mitarbeitenden, z.B. eines Reparateurs bzw. einer Reparateurin vorliegt. Damit werden Haftungsansprüche immer an den Verein herangetragen. Bei grob fahrlässig oder vorsätzlich („wissentlich und willentlich“) verschuldetem Schaden durch einzelne

Personen gegen die Regeln und Verantwortlichkeiten innerhalb des Vereins oder der Körperschaft, kann dann erst zivilrechtlich und/oder strafrechtlich auch die persönliche Haftung Einzelner geltend gemacht werden. Dabei trägt aber (seit 2013 nach § 31 a Abs. 1 Satz 3) der Verein die Beweislast für den Nachweis persönlichen Verschuldens von Vorständen, Mitgliedern oder haupt- wie ehrenamtlichen Mitarbeitenden.

Im Regelfall sind Haftungsansprüche gegen den Verein auf sein Vermögen begrenzt, ebenso bei anderen Körperschaften (bei der GmbH drückt dies bereits der Name aus) .

Persönliche Haftung?

Dadurch ist auch die persönliche Haftung von Vorständen und Mitgliedern mit ihrem Privatvermögen (Durchgriffshaftung) im Regelfall weitgehend eingeschränkt. Dies trifft auf alle gemeinnützigen Körperschaften zu, vor allem Vereine. Auch bei den nicht-rechtsfähigen (nicht eingetragenen) Vereinen hat sich in der Rechtsprechung dieser Grundsatz durchgesetzt.

Persönliche Haftung in Form der Verschuldungshaftung (für grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachte Schäden) oder auch der Durchgriffshaftung ist allerdings bei bestimmten Risiken, z. B. Personenschäden (wie sie im Umgang mit elektrischem Strom in Reparatur-Initiativen denkbar sind) nicht gänzlich auszuschließen (darauf kommen wir unten noch zurück).

Wie lassen sich – allgemein - Haftungsrisiken vermeiden?

Wie schon mehrfach angedeutet, lässt sich nicht jedes Risiko der Tätigkeiten im Verein gänzlich vermeiden. Es geht darum, die notwendigen Grundabsicherungen zur Risikovorsorge zu treffen. Dazu gehört (im Grunde genommen verpflichtend):

1. Bei Unsicherheiten in kritischen Fragen (auf der Basis von Risikovermutung) entsprechende **Expertise von außen** (RechtsanwältInnen, SteuerberaterInnen, Fachkundige in Dachverbänden oder bei Kooperationspartnern wie z.B. Kommunen oder bei gleichartigen größeren Vereinen) zu Rate zu ziehen.
Dies sollte in jedem Fall geschehen, bevor man in ein vielleicht risikobehaftetes Tun einsteigt. Die Scheu vor eventuell anfallenden Kosten ist der schlechteste Ratgeber und vielleicht größte Risikofaktor. Bei eventuell hohen Risiken (Personenschäden durch elektrischen Strom!) ist die rechtliche und versicherungstechnische Klärung vermutlich eine der besten Investitionen.
2. Eine gezielte **Fortbildung** mindestens der Vorstände, besser aller Mitglieder in spezifischen risikobehafteten Fragen der Vereinspraxis (Vereinsrecht, gemeinnützigem Steuerrecht, Organisationsentwicklung, spezielle Vereinsaktivitäten)
3. Den Aufbau eines guten **Netzwerkes eigenständiger, persönlicher Verantwortlichkeiten** in interpersoneller Abstimmung durch entsprechende Leitungs- und Organisationsstrukturen mit kluger Ressort- und Verantwortungsteilung und Aufgabendelegation

4. Ein ausreichender **Versicherungsschutz** in Form einer Betriebshaftpflichtversicherung

Welche besonderen Risiken stellen sich im Handlungsfeld der Reparatur-Initiativen?

1. Die Reparatur elektrischer Geräte

Bei allen bisher denkbaren Reparaturarbeiten im Zusammenhang der Initiativen wurden vor allem Risiken der Verschuldungs- oder Gefährdungshaftung bei der Reparatur elektrischer Geräte thematisiert. Sie begründen sich aus der vergleichsweise hohen unmittelbaren Gefährdung (Sach- und Personenschäden), die im Umgang mit elektrischem Strom (bereits im Niederspannungsbereich) gegeben ist. Sie werden verstärkt bzw. in Einzelheiten definiert durch gesetzliche Unfallverhütungsvorschriften zur Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit (insbesondere „Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung /DGUV/ Vorschrift 3“ früher berufsgenossenschaftliche Vorschrift BGV A3 und DIN VDE 0701-0702). Sie wurden im Regelfall für kommerzielle Betriebe (als Mitglieder der jeweiligen BG) entwickelt, ihre charakteristischen Kriterien (Geltungsbereich für „elektrische Anlagen und Betriebsmittel“ mittlerweile in jedem gewerblichen oder Dienstleistungsbetrieb) und die Öffentlichkeit der Reparatur-Initiativen sprechen eindeutig (im Zweifels- oder Konfliktfall) für ihre Anwendung. Zum Ausschluss von grob fahrlässig verursachten Schäden und entsprechenden Haftungsansprüchen sind Anforderungen bei elektrotechnischen Installations-, Wartungs-, Instandhaltungs- und Reparaturarbeiten in Hinsicht auf

- a) Die Qualifikation als Elektrofachkraft (mindesten für festgelegte Tätigkeiten etwa im Bereich Geräte), DGUV Vorschrift 3 (BGV A3), BGG 944 und
- b) Ausstattung und Räume nach den Technischen Regeln der Betriebssicherheit (TRBS) zu erfüllen.

Die Qualifikationsanforderungen als Elektrofachkraft erfüllen per se in der Regel ElektronikerInnen verschiedener Spezialisierungen (vor allem Geräte und Systeme) mit und ohne Meisterabschluss, nach früheren Berufsbezeichnungen ElektrogerätemechanikerIn, FeingeräteelektronikerIn, Industrie-ElektronikerIn Gerätetechnik oder Elektro(nik)-IngenieureIn im Bereich Geräte. Für Elektronik-Abschlüsse in angrenzenden Spezialisierungen kann dies ebenfalls zutreffen. Als Elektrofachkraft und „befähigte Person“ gilt eine Anerkennung nur, wenn ein aktueller Informationsstand zu den einschlägigen Normen nachgewiesen werden kann. Nach DIN VDE 1000-10 (3.2) ist eine Elektrofachkraft: "eine Person, die aufgrund ihrer fachlichen Ausbildung, Kenntnisse und Erfahrungen, sowie Kenntnis der einschlägigen Normen, die ihr übertragenen Arbeiten beurteilen und mögliche Gefahren erkennen kann". Ergänzende Bestimmungen zu "Befähigte Personen - Besondere Anforderungen - Elektrische Gefährdungen" enthalten die Technischen Regeln der Betriebssicherheit (TRBS) 1203 Teil 3.

(Vgl. auch <http://www.elektrofachkraft.de/ist-eine-elektrofachkraft-automatisch-eine-befaehtigte-person-teil-2>).

Um es noch einmal zu verdeutlichen:

Die „Verschuldungsrisiken“ liegen überwiegend in der (mangelnden) Qualifikation von Reparierenden (unter Umständen auch als Anleitende). Gefährdungsrisiken liegen in der Sicherheit der Arbeitsumgebung und der technischen Ausstattung (also auch der Prüf- und Messinstrumentarien und dem verwendeten Werkzeug), die wiederum die Elektrofachkraft zu überprüfen und sicherzustellen qualifiziert und befähigt ist.

2. Sonstige Reparatur-Arbeiten

Für den größten Teil der denkbaren und bisher im Umfeld der Reparatur-Initiativen thematisierten (mechanischen) Reparaturen gilt ebenfalls im weitesten Sinne ein „Gefährdungs-„ oder „Verschuldungsrisiko“ durch die Nutzung elektrischer Betriebsmittel und Anlagen. Hierbei gelten in gleicher Weise die o.a. Qualifikations-, Prüf- und Absicherungsanforderungen.

Unter Umständen kommen für bestimmte Tätigkeiten z.B. der Möbelreparatur oder Holzbearbeitung die Beachtung weiterer Sicherheits- oder Schutzanforderungen hinzu: als Beispiele sei die Holzbehandlung mit bestimmten chemischen Stoffen etwa beim Ablaugen, gar beim Abbeizen (organische Stoffe) oder bei der Lackierung oder auch der Einsatz von bestimmten Sägen genannt (Kettensägenschein).

Auch in diesen Fällen ist im öffentlichen Raum der Reparatur-Initiativen – anders als im privaten Bereich – die Anpassung an die gesetzlichen Anforderungen der Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften (der DGUV) erforderlich.

Die zu überwindenden (Qualifikations-)Hürden sind allerdings niedrig und stehen in keinem Vergleich zu denen im Umgang mit Gefährdungen durch elektrischen Strom.

Wer haftet für diese Risiken?

Bei Gefährdungsrisiken (Räume, technische Ausstattung) handelt es sich – wie oben beschrieben – offenkundig um eine Frage der Organhaftung (des Vereins, rechtsfähig, nicht-rechtsfähig, Vor-Verein, oder die Gastrechte bietende Dachorganisation).

Auch bei den Verschuldungsrisiken liegt der überwiegende Teil denkbarer Haftungsverpflichtungen bei dem Organ, also dem Verein bzw. der Vereinsführung (verantwortliche Organisierende der Initiativen als Vor- oder nicht-rechtsfähiger Verein). Es ist seine Aufgabe, die Qualifikation (bzw. „Befähigung“) zu überprüfen und sicher zu stellen (und zwar durch entsprechende Qualifikationsnachweise). Bei Unterlassen dieser Überprüfung beginnt im Grunde der Bereich grob fahrlässiger Verschuldungsrisiken des Vorstands. Nur in wenigen denkbaren Ausnahmefällen (etwa Vorlage gefälschter Zertifikate usw. oder vorsätzlicher Fehl-Reparaturen) kann ein persönliches Verschuldungs- und Haftungsrisiko der Reparierenden vorliegen.

Wie lassen sich die besonderen Risiken der Reparatur elektrischer Geräte absichern?

Die „Königswege“ der (weitgehenden) Absicherung gegen Haftungsrisiken der Reparatur-Initiativen beim Umgang mit elektrischen Geräten (sowohl bei der Reparatur von Geräten, als auch bei der Nutzung für Reparaturarbeiten an nicht-elektrischen Gegenständen) ist die Einbindung von Fachexpertise (durch Berufsausbildung und Berufserfahrung „befähigte“ Personen) und/oder die Nachqualifizierung von „Hobby“-ExpertInnen. Elektrotechnische Fachqualifikation kann:

- den Großteil der „Gefährdungsrisiken“ in Hinsicht auf Räume und elektrotechnische Ausstattung einschätzen und ausschließen und
- auch die „Verschuldungsrisiken“ in der Reparatur durch Prüfung, Anleitung und Reparaturübernahme ausräumen.

1. Qualifikation der Reparierenden

a) Einbindung von Fachexpertise (auch Neugewinnung)

In einigen Initiativen sind Menschen mit entsprechender fachlicher Qualifikation (nach den oben genannten Berufskriterien) engagiert. Neben der Absicherung im eigenen lokalen Projekt könnten sie im Netzwerk der Reparatur-Initiativen auch für andere Projekte die Aufgabe der angemessenen Ausgestaltung der Arbeitsumgebung für die Reparatur elektrischer Geräte übernehmen (nach der Betriebssicherheitsverordnung bzw. nach den Technischen Regeln der Betriebssicherheit / TRBS) und damit die nötige Absicherung gegen entsprechende „Gefährdungsrisiken“ schaffen. Für Initiativen ohne qualifizierte Mitglieder könnte sich die Suche nach (engagierten, vielleicht pensionierten) Fachkräften im lokalen Umfeld lohnen. Die Nutzung persönlicher Netzwerke ist dabei sicher hilfreicher als Anfragen an (den Reparatur-Initiativen gegenüber vermutlich argwöhnische) Handwerkskammern oder Innungen)

b) Qualifizierungen Elektrofachkraft (für festgelegte Tätigkeiten / EFK) und elektrotechnisch unterwiesene Personen (EUP)

Für die engagierten „Hobby“-ExpertInnen ohne einen vergleichbaren beruflichen Fach- und Erfahrungshintergrund könnte ein großer Anreiz bestehen zu einer Weiterbildung zur Elektrofachkraft für festgelegte Tätigkeiten. Diese verhältnismäßig niedrighschwellige Qualifizierung (im Grunde für jede abgeschlossene Berufsausbildung) würde sie in gleicher Weise zum Ausschluss der Gefährdungsrisiken in der Arbeitsumgebung elektrotechnischer Reparaturen, der Prüfung, Anleitung zur Reparatur und der Übernahme von Reparaturen (und dem Ausschluss von Verschuldungsrisiken) befähigen.

Dort, wo Elektrofachkräfte anwesend sind, können unter ihrer Kontrolle und Anleitung auch „elektrotechnisch unterwiesene Personen“ (EUP) Aufgaben der Prüfung und Anleitung übernehmen.

Zertifizierte (und damit anerkannte) Weiterbildungen zu EFK und EUP werden von vielen Trägern der beruflichen Bildung im gewerblich-technischen Bereich (z.B. IHK-Bildungszentren, Gewerbeakademien der

Handwerkskammer, TÜV, DEKRA, IB usw.) an vielen Standorten angeboten, teilweise auch als Fernlehrgänge (allerdings mit deutlich längerer Dauer und zu vergleichsweise höheren Kosten).

Der zeitliche Mindestumfang beträgt 80 Stunden (Theorie und Praxis) für die EFK, 16-32 Stunden für die EUP. Inhaltlich konzentriert sich das

Themenspektrum auf die **(theoretischen) Grundlagen der Elektrotechnik**

- Grundgesetze der Elektrizität
- Elektro-Schaltpläne (Kennzeichnung elektrischer Betriebsmittel)
- Elektrische Grundsaltungen
- Grundlagen der Messtechnik
- Gefahren des elektrischen Stroms und Schutzmaßnahmen

(praktische) Anwendungen für Reparatur, Instandhaltung und Montage

- Elektrische Geräte (Maschinen und Motore)
- Herstellung von Anschluss- und Verbindungsleitungen
- Aufbau von Messschaltungen
- Grundsaltungen für elektrische Geräte
- Montage und Verdrahtung
- Systematische Fehlersuche
- VDE Sicherheitsprüfungen

Abschlussprüfung: 2 Stunden Theorie, 4 Stunden Praxis (nach DGUV Vorschrift 3 / BGV A3; DIN VDE 0100-600; DIN VDE 0701-0702)

Der kritische Punkt dieser Weiterbildung sind die Kosten, die bei den genannten Trägern für die EFK um die 1000 EURO und für die EUP um die 200 bis 400 EURO betragen.

Vielleicht lässt sich hier mit Trägern ein Programm für das Netzwerk der Initiativen zu deutlich günstigeren Konditionen aushandeln. Die Organisation eines günstigeren eigenen Weiterbildungsprogramms hat hohe Hürden der (Träger- und Kurs-) Zertifizierung zu nehmen.

2. Haftungs-Begrenzungen/Ausschlüsse

Haftungsausschlüsse oder –Begrenzungen können in aller Regel nur wirken, wenn das „Gefährdungsrisiko“ regelmäßig durch qualifizierte Reparierende/Prüfende (EFK) überprüft und abgesichert wird (s. Sicherheits- und Veranstaltungsregeln, Laufzettel). Die Initiative oder der Verein ist allerdings in der Pflicht des Nachweises der formalen Qualifikation der Prüfenden nach den o.a. Kriterien. Diese Überprüfungen elektrischer Betriebsmittel und Anlagen ist regelmäßig, aber in verschiedenen Zeitabständen erforderlich und könnte gegebenenfalls auch durch externe Elektrofachkräfte als Dienstleistende – zu nicht ganz unerheblichen Kosten - vorgenommen werden. Für den Haftungsausschluss des „Verschuldungsrisikos“ ist ohne Anwesenheit einer qualifizierten EFK nur die Selbst-Reparatur der Besuchenden (mit entsprechender schriftlicher Bestätigung) denkbar. Selbst die Anleitung bei der Reparatur (durch formal nicht als EFK qualifizierte

Reparierende) birgt Restrisiken der Organhaftung.

3. Betriebshaftpflichtversicherung

Im Grunde genommen ist es für jeden Verein oder jede Initiative jeglichen erdenklichen Zwecks ratsam, für alle Restrisiken der Vereinsaktivitäten eine Betriebshaftpflichtversicherung abzuschließen. Für die Reparatur-Initiativen erscheint eine solche Versicherung unter den angesprochenen Risiken in jedem Fall empfehlenswert. Sind die o.a. Bedingungen der Risikoabsicherung gegeben, werden die Kosten einer solchen Versicherung nicht erheblich über denen für Vereine anderer – vermeintlich risikoärmerer – Zwecke liegen. Ohne eine solche Risikoabsicherung (durch qualifizierte Reparierende) dürfte der Abschluss einer Betriebshaftpflichtversicherung eigentlich nicht möglich oder mit unverhältnismäßig hohen Kosten (Prämien) bei tendenziell unsicherem Schutz im Schadensfall verbunden sein. Der Abschluss hängt dann auch von der Rechts-/ bzw. Körperschaftsform ab. Für einen eingetragenen Verein ist er problemlos möglich, in der Regel auch für einen durch Satzung und Vorstand institutionalisierten, nicht-rechtsfähigen Verein. Gast-Abteilungen anderer gemeinnütziger Trägerorganisationen sollten auch in deren Versicherungen (eventuell mit Zusatzvereinbarungen) eingebunden sein.

Die Kosten (Prämien) für eine solche Betriebshaftpflichtversicherung richten sich im Regelfall nach Vereinszweck und Vereinsaktivitäten (und deren Risiken) und Mitgliederzahl. Sie liegen schätzungsweise in einer Bandbreite von 200 – 500 EURO pro Jahr und werden von den meisten (kommerziellen) Versicherungsgesellschaften angeboten. Hierbei ist es empfehlenswert, sich bei freien Versicherungsmaklern über das beste Preis-Leistungsverhältnis zu informieren. Vorteile in Hinsicht auf Kosten und Konditionen bieten häufig Gemeindeversicherungsverbände in den verschiedenen Bundesländern, die z.B. in Baden Württemberg neben den Kommunen auch Vereine in einen vergleichsweise guten und günstigen Versicherungsschutz aufnehmen. Ähnliches bieten oft auch Vereins-Dachverbände (z.B. Spartenverbände auf Landesebene im Sport- und Kulturbereich, oder auch der Bundesverband deutscher Vereine und Verbände /BDVV) mit entsprechenden Rahmenverträgen.



NETZWERK
REPARATUR-INITIATIVEN

Tom Hansing | Linn Quante | Ina Hemmelmann

E-Mail: reparieren@anstiftung.de

Tel.: 089/747460-14